

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Prüfungsdauer

80 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt)

16 Seiten

Beilage(n)

keine

Maximale Punktzahl

80

Erzielte Punkte

Note

Hinweise

- Schreiben Sie die Kandidatennummer auf sämtliche Blätter (Prüfung und allfällige Zusatzblätter).
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter.
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein offizielles Zusatzblatt, welches Ihnen auf Handzeichen zur Verfügung gestellt wird.
- Die blosse Nennung eines Gesetzes- oder Verordnungsartikels reicht nicht aus (ausser dies wird ausdrücklich erlaubt).
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte.
- Benutzen Sie Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe und kein Bleistift) zum Lösen der Prüfung.

Die Experten/innen

Datum

Unterschriften

Experte 1

Experte 2

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Aufgabe 1: Vollzugsaufgaben (7 Punkte)

Ausgangslage

An der Durchführung des Vollzugs sind diverse Behörden, Stellen und Organisationen beteiligt.

Aufgabe

Ordnen Sie die verschiedenen Vollzugsaufgaben (mit Bezeichnung der entsprechenden Nummer) den zuständigen Vollzugsstellen zu.

Hinweis

Es ist jeweils nur eine Zuordnung richtig.

Vollzugsaufgaben:

- 1 Abklären der Kündigung
- 2 Erteilen von Bewilligungen für Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung
- 3 Überwachung des Ausgleichsfonds
- 4 Beratungsgespräche mit den Erwerbslosen führen
- 5 Berechnung des versicherten Verdienstes
- 6 Führt die Rechnung des Ausgleichsfonds
- 7 Prüft die Erfüllung der den Kassen und den kantonalen Amtsstellen übertragenen Aufgaben
- 8 Kontrolle der persönlichen Arbeitsbemühungen
- 9 Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit
- 10 Auszahlung von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung
- 11 Inkasso der Prämie
- 12 Zuweisen von Stellen
- 13 Koordination mit BSV
- 14 Sanktion bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit

Vollzugsstellen:

Vollzugsaufgaben:

Ausgleichsstelle (SECO)	
Aufsichtskommission	
Kantonale Amtsstellen	
Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV)	
Arbeitslosenkassen	
Dritte	

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Aufgabe 2: Finanzierung (6 Punkte)

Ausgangslage

Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung erfolgt im Ausgaben-Umlageverfahren. Die ALV wird somit durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie den Subventionen von Bund und Kantonen finanziert.

Aufgabe

Kreuzen Sie bei den nachstehenden Aussagen an, ob diese zutreffen "richtig" oder nicht "falsch".

richtig

falsch

Die Arbeitslosenversicherung wird durch Lohnprozente finanziert. Der Beitragssatz beträgt 2,2%.

Zusätzlich wird ein Prozent für Einkommen über CHF 126'000.00 (sogenanntes Solidaritätsprozent) zur Schuldentilgung erhoben.

Die Beitragspflicht beginnt frühestens nach Vollendung des 16. Altersjahres.

Die ALV-Beiträge werden vom Arbeitgeber abgezogen und an die zuständige Arbeitslosenkasse entrichtet.

Der Bundesrat kann innert Jahresfrist eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen, wenn der Schuldenstand des Ausgleichsfonds 2,5% der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme erreicht.

Selbstständig Erwerbende können sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern, sofern sie mindestens 12 Monate bei der AHV als selbstständig Erwerbende angemeldet sind.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Aufgabe 3: Wartezeiten (4 Punkte)

Ausgangslage

Der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung beginnt in bestimmten Fallkonstellationen erst nach Bestehen einer Wartezeit. Als Wartezeit gelten nur diejenigen Tage, für die der Versicherte die Anspruchsvoraussetzungen (Art. 8 Abs. 1 AVIG) erfüllt. Dabei gibt es allgemeine wie auch besondere Wartezeiten.

Aufgabe

Ergänzen Sie die folgenden Aussagen mit der zutreffenden Anzahl und dem Typ (allgemeine / besondere) von Wartetagen.

3.1 Sebastian Muster, Vater von zwei Kindern im Alter von 5 bzw. 10 Jahren, ist arbeitslos und die Arbeitslosenkasse hat einen versicherten Verdienst von CHF 5'005.00 festgelegt. Sebastian Müller muss _____ Wartetage bestehen, bevor sein Taggeldanspruch beginnt.

3.2 Ein 27-jähriger Absolvent der Universität Zürich ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, der von der Erfüllung der Beitragszeit infolge vollzeitiger Ausbildung befreit ist, hat _____ und _____ Wartetage zu bestehen.

3.3 Maria Müller hat keine Kinder und hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung auf der Basis eines versicherten Verdiensts von CHF 7'490.00. In ihrem Fall wurden _____ Wartetage verfügt

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Aufgabe 4: Zwischenverdienst (3 Punkte)

Ausgangslage

Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, dass die arbeitslose Person innerhalb einer Kontrollperiode erzielt. Das Institut des Zwischenverdienstes bezweckt, die Annahme von Arbeit zu fördern und beinhaltet verschiedene Besonderheiten.

Frage

Welche der unten aufgeführten Antworten sind richtig?

Hinweis

Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an. Es ist je Frage nur eine Antwort richtig.

4.1 Wie lange hat ein 47-jähriger Versicherter Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls bzw. auf Kompensationszahlungen? (1 Punkt)

- 12 Monate
- 18 Monate
- 22 Monate
- Längstens bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug

4.2 Wie hoch ist die Kompensationszahlung bei einer versicherten Person, die einen versicherten Verdienst von CHF 5'000.00 bei einem Taggeldansatz von 80% hat und einen Zwischenverdienst von monatlich CHF 3'000.00 aufnimmt? (1 Punkt)

- CHF 1'600.00
- CHF 2'000.00
- CHF 2'400.00
- CHF 4'000.00

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

4.3 Wie hoch ist die Differenzzahlung bei einer versicherten Person, die einen versicherten Verdienst von CHF 6'500.00 bei einem Taggeldansatz von 80% hat und einen Zwischenverdienst von monatlich CHF 2'500.00 aufnimmt? (1 Punkt)

CHF 3'500.00

CHF 2'700.00

Es besteht kein Anspruch auf eine Differenzzahlung

CHF 2'050.00

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Aufgabe 5: Taggeld bei vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit (6 Punkte)

Ausgangslage

Die Arbeitslosenversicherung entschädigt für eine begrenzte Dauer auch Zeiten, während welchen die versicherte Person wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft nicht oder vermindert vermittlungsfähig ist. Das Gesetz sieht dabei besondere Koordinationsregeln mit Taggeldern der Kranken- oder Unfallversicherung vor.

Aufgabe

Kreuzen Sie bei den nachstehenden Aussagen an, ob diese zutreffen "richtig" oder nicht "falsch".

richtig

falsch

Der Anspruch auf Taggelder besteht nur für die ersten 44 Tage einer teilweisen oder ganzen Arbeitsunfähigkeit.

Die Arbeitsunfähigkeit muss dem RAV innert einer Woche nach deren Beginn gemeldet werden.

Arbeitslose, die eine private Krankentaggeldversicherung besitzen und nach 2 Monaten einer ganzen Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 80% erlangen, haben ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf das volle Taggeld der Arbeitslosenversicherung.

Bei Unfall bezahlt die ALV für den Unfalltag und die ersten 30 Karenztage Taggelder. Danach erhalten die Verunfallten direkt die Taggeldleistungen der SUVA.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Aufgabe 6: Kurzarbeitsentschädigung (10 Punkte)

Ausgangslage

Durch das Ausrichten von Kurzarbeitsentschädigung sollen Entlassungen verhindert und Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Aufgabe 6.1 (2 Punkte)

Nennen Sie zwei Gruppen von Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsausfall bei der Berechnung der Kurzarbeitsentschädigung nicht anrechenbar ist. Nur die ersten zwei Nennungen werden berücksichtigt.

Aufgabe 6.2 (3 Punkte)

Damit der Arbeitsausfall anrechenbar ist, muss er ein gewisses Ausmass annehmen. Welcher Mindestausfall ist je Abrechnungsperiode anrechenbar? Nennen Sie auch die rechtliche(n) Grundlage(n).

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Aufgabe 6.3 (3 Punkte)

Auf welchen Zeitpunkt und bei welcher Vollzugsstelle muss der Arbeitgeber die Kurzarbeit voranmelden?

Aufgabe 6.4 (2 Punkte)

Welche Arbeitslosenkasse ist für die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung zuständig?

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Aufgabe 7: Anspruchsvoraussetzungen / Rahmenfristen / Unfall (12 Punkte)

Sachverhalt

Carla Bernasconi, italienische Staatsbürgerin, arbeitete vom 01.02.2011 bis 31.12.2015 in Italien als Deutschlehrerin in einem Gymnasium. Sie heiratete einen Schweizer und zog am 01.01.2016 zu ihm nach Bern in die Schweiz. Nach der Geburt ihrer Tochter am 15.06.2016 widmete sie sich bis am 31.10.2018 gänzlich der Erziehung ihrer Tochter. Am 01.11.2018 nahm sie eine Anstellung als Übersetzerin bei der Translation GmbH in Bern an, wo sie zu 60% arbeitete. Aufgrund wirtschaftlicher Gründe wurde diese Anstellung jedoch auf Ende Mai 2019 aufgelöst und Frau Bernasconi meldete sich am 04.06.2019 persönlich zum Taggeldbezug an.

Aufgabe 7.1 (3 Punkte)

Von wann bis wann dauert die Rahmenfrist für die Beitragszeit? Begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgabe 7.2 (3 Punkte)

Weshalb hat Carla Bernasconi Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz? Begründen Sie die Antwort.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Erweiterung des Sachverhalts

Carla Bernasconi bezog rund einen Monat lang Arbeitslosenentschädigung auf der Basis eines versicherten Verdiensts von CHF 4'200.00. Am 01.07.2019 (Montag) erlitt sie einen Sportunfall und war bis Ende Juli 2019 zu 100% arbeitsunfähig, erlangte aber ab 01.08.2019 eine Arbeitsfähigkeit von 30%.

Aufgabe 7.3 (2 Punkte)

Wie viele Taggelder bezahlte die Arbeitslosenkasse für den Monat Juli 2019 aus? Begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgabe 7.4 (2 Punkte)

Wie viele Taggelder bezahlt die Arbeitslosenkasse für den Monat August 2019 aus? Der Monat August weist 22 Arbeitstage aus. Nennen Sie auch die gesetzliche(n) Bestimmung(en).

Erweiterung des Sachverhalts

Am 05.09.2019 kann sich Carla Bernasconi beim DEZA bei einem Bewerbungsgespräch präsentieren. Es geht dabei um eine Tätigkeit als Hilfs-Übersetzerin. Das DEZA offeriert Carla Bernasconi einen Lohn von CHF 3'500.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 60%.

Aufgabe 7.5 (2 Punkte)

Mit welchen Konsequenzen muss Carla Bernasconi rechnen, wenn sie eine zumutbare Arbeit ablehnt? Welche Vollzugsstelle ist für die Prüfung und allfällige Sanktion dieses Tatbestands verantwortlich?

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

**Aufgabe 8: Anspruchsvoraussetzungen / Arbeitsmarktliche Massnahmen
(16 Punkte)**

Sachverhalt

Jörg Meier, 24 Jahre alt und ohne Unterhaltspflicht, hatte sein vierjähriges Studium an der Universität Zürich am 02.10.2018 erfolgreich abgeschlossen und meldet sich am 01.04.2019 persönlich zum Taggeldbezug an, nachdem er vom 01.11.2018 bis am 31.03.2019 ein Praktikum in London, England, absolvierte.

Aufgabe 8.1 (3 Punkte)

Bestimmen Sie im Falle von Jörg Meier den Höchstanspruch auf Taggelder und den versicherten Verdienst.

Erweiterung des Sachverhalts

Elsa Müller, eine Studienkollegin von Jörg Meier, ebenfalls 24 Jahre alt und ohne Kinder, hatte ihr Studium nach 3 Jahren am 31.08.2017 abgebrochen und arbeitete danach als Sachbearbeiterin bei einer Versicherungsgesellschaft vom 01.10.2017 bis am 31.03.2019. Im Jahre 2018 erzielte sie einen Monatslohn von CHF 5'000.00 (inkl. 13 Monatslohn), im Jahr 2019 wurde dieser auf CHF 5'350.00 erhöht (inkl. 13 Monatslohn). Diese Anstellung wurde ihr aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten auf Ende März 2019 gekündigt. Am 01.04.2019 meldete sie sich zum Taggeldbezug an.

Aufgabe 8.2 (3 Punkte)

Bestimmen Sie im Falle von Elsa Müller den Höchstanspruch auf Taggelder und berechnen Sie den versicherten Verdienst. Zeigen Sie die exakte Berechnung des versicherten Verdiensts auf.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Erweiterung des Sachverhalts

Die ältere Schwester von Elsa, Tamara Müller, 33 Jahre alt, ledig und ohne Kinder, ist auch arbeitslos und bezieht seit kurzem Arbeitslosenentschädigung. Tamara Müller hatte eine schwierige Jugend mit einer Drogenvergangenheit und hat keine berufliche Ausbildung abschliessen können. Tamara hat sich mittlerweile aufgefangen und möchte einen soliden beruflichen Abschluss nachholen.

Aufgabe 8.3 (3 Punkte)

Mit welcher arbeitsmarktlichen Massnahme kann das RAV den Wunsch von Tamara Müller unterstützen? Nennen Sie auch die rechtliche(n) Grundlage(n).

Aufgabe 8.4 (3 Punkte)

Nennen Sie stichwortartig drei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit Tamara Müller diese Massnahme absolvieren kann.

Aufgabe 8.5 (2 Punkt)

Welche Auswirkung hat die entsprechende Massnahme auf die Rahmenfrist für den Leistungsbezug?

Aufgabe 8.6 (2 Punkte)

An wen zahlt die Arbeitslosenkasse die entsprechende Entschädigung während der Massnahme aus? Nennen Sie auch die gesetzliche(n) Grundlage(n).

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Aufgabe 9: Schlechtwetter- und Insolvenzentschädigung (16 Punkte)**Sachverhalt**

Die Kanalrohrbau GmbH mit Sitz in Reichenburg (Kanton Schwyz) ist im Tiefbau tätig. Das Unternehmen muss die Abwasser- und Leitungsrohre bei einer Grossbaustelle in Näfels (Kanton Glarus) ersetzen. Für diese Baustelle sind folgende Bauarbeiter/innen tätig:

Mitarbeiter/in	Geburtsdatum	Stellung im Betrieb
Daniele Grassi	20.02.1981	Geschäftsführer und Inhaber der Firma
Susanne Bortoli	03.11.1989	Vorarbeiterin
Dean Simpson	15.09.1966	Bauarbeiter (im gekündigten Arbeitsverhältnis)
Magali Bühler	17.06.2002	Lernende Bau

Aufgrund einer Kaltfront und infolge Schneefalls konnte auf der Baustelle vom 04.02.2019 bis 22.02.2019 nicht gearbeitet werden

Aufgabe 9.1 (3 Punkte)

Bestimmen Sie diejenige Mitarbeitende, für welche die Kanalrohrbau GmbH Schlechtwetterentschädigung grundsätzlich geltend machen kann.

Aufgabe 9.2 (3 Punkte)

Bei welcher Vollzugsbehörde und bis zu welchem Zeitpunkt muss die Schlechtwetterentschädigung geltend gemacht werden? Nennen Sie auch den zuständigen Kanton der Vollzugsbehörde sowie das genaue Datum.

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Aufgabe 9.3 (2 Punkte)

Nennen Sie zwei Pflichten, welche der Arbeitgeber beim Bezug von Schlechtwetterentschädigung einhalten muss.

Erweiterung des Sachverhalts

Aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten hat die Kanalrohrbau GmbH beim Regionalgericht ein Gesuch für die Nachlassstundung eingegeben. Das Gericht hat die Nachlassstundung per 01.09.2019 bewilligt. Alle Mitarbeitenden haben trotz schriftlicher Mahnung und geleisteter Arbeit für die Monate April bis August 2019 keine Lohnzahlungen mehr erhalten.

Daniele Grassi (Geschäftsführer und Inhaber) hat folgenden Lohnanspruch für die obenerwähnte Zeit offen:

Monatslohn: CHF 10'500.00 sowie Anspruch auf einen 13. Monatslohn;
Spesen: CHF 500.00 pro Monat;
Ferien und Überzeit: Anspruch abgegolten.

Susanne Bortoli (Vorarbeiterin) hat folgenden Lohnanspruch für die obenerwähnte Zeit offen:

Monatslohn: CHF 6'500.00 sowie Anspruch auf einen 13. Monatslohn;
Spesen: CHF 300.00 pro Monat;
Ferien und Überzeit: Anspruch abgegolten.

Aufgabe 9.4 (3 Punkte)

Besteht aufgrund der Nachlassstundung grundsätzlich ein Anspruch auf Insolvenzenschädigung? Nennen Sie auch die gesetzliche(n) Grundlage(n).

Erzielte Punkte:

Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Kandidatennummer

Aufgabe 9.5 (5 Punkte)

Berechnen Sie den Anspruch auf Insolvenzentschädigung für Daniele Grassi und Susanne Bortoli. Zeigen Sie den Lösungsweg auf, respektive begründen Sie die Antwort.

Erzielte Punkte: